



Bern, im November 2019

Gurtenfestival: allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Die Gurtenfestival AG wird im Folgenden als «Veranstalterin» bezeichnet. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Festivalbesuchende und übrige VertragspartnerInnen der Veranstalterin.
2. Eine vertragliche Bindung entsteht durch den Erwerb des Festival-Tickets und ausschliesslich zwischen dem ErwerberIn bzw. InhaberIn und der Veranstalterin. Mit dem Erwerb eines Festival-Tickets akzeptiert der/die ErwerberIn bzw. InhaberIn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin.
3. Für Festivalbesuchende gelten die für die jeweilige Kategorie kommunizierten Öffnungszeiten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Öffnungszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
4. Der Erwerb von Tickets zwecks Weiterverkauf (Handel) ist untersagt. Tickets, welche nicht zwecks Weiterverkaufs erworben wurden, dürfen zum marktüblichen Preis verkauft werden. Es wird empfohlen, Festival-Tickets ausschliesslich über die von der Veranstalterin kommunizierten Kanäle zu kaufen. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann für den Zweck des Weiterverkaufs erworbene Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
5. Die Veranstalterin kann Standorte bezeichnen, an welchen Kontrollarmbänder weitergegeben werden können. Der Preis für die Weitergabe des Kontrollarmbands wird zwischen dem/der Armband-VeräussererIn und dem/der ErwerberIn individuell vereinbart. Die Veräusserung eines VIP-Armbands berechtigt den/ ErwerberIn zum Einlass auf das Festival-Gelände, jedoch nicht in den VIP-Bereich. Die Veranstalterin erhebt eine Gebühr von CHF 5.00 für die Abgabe eines neuen Kontrollarmbands. Für die Vertragsbeziehung zwischen Armband-VeräussererIn und ErwerberIn lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.
6. In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Festival-Tickets oder des Kontrollarmbands. Das Festival-Ticket wird an den offiziellen Kassen und an den Bändelumtauschstellen der Veranstalterin kontrolliert (Barcode) und gegen einen Armbändel getauscht. Der Armbändel, der fest verschlossen am rechten Handgelenk zu tragen ist, berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände (während des auf dem Ticket genannten Zeitraums). Beschädigte oder nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der obengenannten Leistungen. Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt während der gesamten Dauer der Veranstaltung an allen Eingängen sowie entlang des Geländes Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Verlorene und beschädigte Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
7. Zelten ist ausschliesslich in der Sleeping-Zone und nur mit einem Sleeping-Zone-Ticket pro 2er Iglu-Zelt erlaubt. Wald- und Wild-Camping ausserhalb der Sleeping-Zone ist nicht gestattet. In diesem Fall sieht sich die Veranstalterin gezwungen, die Zelte zu räumen und diese am Eingang der Sleeping-Zone zu deponieren. Der Aufenthalt in der Sleeping-Zone ist frühestens ab Mittwoch, 10.00 Uhr, und spätestens bis am Sonntag, 12.00 Uhr, gestattet. Der Zugang zur Sleeping-Zone ist nur mit einem gültigen Festival-Armbändel möglich. Erlaubt sind ausschliesslich 2er Iglu-Zelte. Andere Camping-Ausrüstungen (z. B. grössere Zelte oder Blachen) sind in der Sleeping-Zone nicht gestattet. An den 2er Iglu-Zelten dürfen keine Aufbauten oder Zusatzabdeckungen angebracht werden. Plastikplanen dürfen weder in die Sleeping-Zone noch auf das Gelände gebracht werden. Kochen, Graben und Feuerentfachen ist auf dem Festivalgelände und in der

GURTENFESTIVAL AG

Dorfstrasse 39 | CH-3084 Wabern
+41 31 386 10 10 | info@gurtenfestival.ch | gurtenfestival.ch



Sleeping-Zone nicht gestattet. Sowohl in der Sleeping-Zone als auch auf dem Festivalgelände erlaubt sind Sonnenschirme mit einem Durchmesser von maximal 2 Metern.

8. Provisorische Zeltbauten auf dem Festivalgelände sind nicht gestattet, Übernachtungen im Schlafsack sind möglich. Pro Person dürfen maximal 3 Liter Getränke (PET oder Tetrapak) auf das Festivalgelände genommen werden. Der Aufenthalt auf dem Festivalgelände ist frühestens ab Mittwoch, 14.00 Uhr, und spätestens bis am Sonntag, 05.00 Uhr, möglich.
9. Das Mitbringen von Glaswaren, Alu-, Blech- und Spraydosen, bengalischen Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen aller Art ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Festivalgelände. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor. Gestattet sind kleine Parfümflaschen und Kinderschoppen aus Glas sowie Tuben aus Alu (Mayonnaise, Senf etc.). Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an allen offiziellen Eingängen und entlang des Geländes während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen mit Gepäckdurchsuchung durch. Den Anordnungen des Ordnungsdiensts ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Foto-, Film-, Digital- und Videokameras mit auswechselbarem Objektiv, Audio-Aufnahmegерäte bzw. Abspielgeräte (mit Lautsprechern), Selfie-Sticks/GoPro-Halterungen/Teleskopstäbe/Stative länger als 25 cm sowie Musikinstrumente und Megafone sind auf dem Festivalgelände und in der Sleeping-Zone nicht zugelassen. Das Sicherheitspersonal ist angewiesen, Kontrollen durchzuführen. Zugelassen sind kleine Pocket- und Digitalkameras sowie iPods und andere MP3-Player.
11. Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich möglich.
12. Der von der Veranstalterin eingesetzte Ordnungsdienst hat das Recht, Personen den Einlass auf das abgesperrte Festivalgelände aus wichtigen Gründen zu verwehren. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen kann ein wichtiger Grund darstellen.
13. Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung, Länge und Inhalt der Konzerte. Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Am Festivaleingang, am Info-Point im Festival-Store und auf dem Gelände werden kostenlos Gehörschutzpfropfen abgegeben. Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.
14. Das Festival findet bei jeder Witterung statt.
15. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Für Absagen von KünstlerInnen, Unterbruch oder Abbruch des Festivals ohne vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden der Veranstalterin entstehen keine Schadenersatzansprüche und die Veranstalterin lehnt jede Haftung ab.
16. Die Veranstalterin haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände. Fundsachen werden nach der Veranstaltung ins Fundbüro der Gemeinde Köniz gebracht.
17. Im Rahmen des Festivals werden durch die Veranstalterin und Medienschaffende Foto- und Filmaufnahmen erstellt und veröffentlicht (in Print- und Online-Medien, im TV etc.). Mit dem Kauf des Festival-Tickets erklären sich die BesucherInnen damit einverstanden, dass sie diese Aufnahmen abbilden und für oben genannte Zwecke entschädigungslos genutzt werden dürfen.



18. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen soweit die Veranstalterin sein/ihr gesetzlicher oder statutarischer VertreterIn oder seine/ihre ErfüllungsgehilfInnen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
19. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Veranstalterin sind integrierter Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb eines Festival-Tickets abgeschlossen wurde.
20. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bern.